

„Nachteilsausgleiche“ für behinderte Menschen Öffentlicher Nahverkehr und Kfz-Steuer

Wer darf günstiger fahren - Wer erhält den Kfz-Steuernachlass?

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (Hilflosigkeit), BI (blind) sowie GI (Gehörlose) und - unter bestimmten Voraussetzungen - Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte können in den Genuss von Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr (Freifahrt) sowie bundesweit auf allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG kommen. Entweder zusätzlich oder alternativ gibt es eine Vergünstigung bei der Kfz Steuer.

Sie erhalten vom Amt für Versorgung und Soziales in Hessen/ in Thüringen vom Landkreis/ der kreisfreien Stadt ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis. Die Freifahrtberechtigung wird durch eine Wertmarke auf dem Beiblatt nachgewiesen.

Die jeweiligen Rechte und das Verfahren sind für die einzelnen Behindertengruppen unterschiedlich geregelt:

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder GI

Wollen sie die Freifahrtberechtigung in Anspruch nehmen, müssen sie eine Wertmarke kaufen. Diese kostet 36 € für ein halbes Jahr, 72 € für ein Jahr.

Alternative: Sie können statt der Freifahrtberechtigung eine Ermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent erhalten.

Wählen Sie die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung, beantragen Sie ein Beiblatt ohne Wertmarke. Das Finanzamt trägt dann die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt ein.

Achtung! Die Steuer wird nur für das Kraftfahrzeug nur ermäßigt, wenn es auf den schwerbehinderten Menschen selbst zugelassen ist. Eltern behinderter Kinder können das Fahrzeug auch auf ihr Kind zulassen. Das Fahrzeug darf aber nur von dem oder für den berechtigten behinderten Menschen genutzt werden.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG

Sie müssen ebenfalls die Wertmarke kaufen. Außerdem: Sie können sich zusätzlich voll von der Kraftfahrzeugsteuer befreien lassen.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H oder BI

Sie erhalten die Wertmarke kostenlos und werden zusätzlich voll von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Schwerbehinderte Empfänger von Sozialleistungen

Schwerbehinderte Menschen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen der Sozial- oder Jugendhilfe oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfe in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Kriegspferfürsorge beziehen, erhalten die Wertmarke kostenlos. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer.

Versorgungsberechtigte mit Eintrag „Kriegsbeschädigt“, VB oder EB

Für sie gelten folgende Sonderregelungen:

Beträgt der GdS (Grad der Schädigungsfolgen) mindestens

- 70 % oder
- 50 % mit schädigungsbedingtem Merkzeichen G

und waren sie bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt, erhalten sie die Wertmarke kostenlos.

Sie erhalten zusätzlich die volle Kfz-Steuerbefreiung, wenn ihnen diese bereits am 31. Mai 1979 gewährt wurde und ihre MdE zumindest 50 von Hundert beträgt.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B

Sie können sich bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kostenlos von einer Person begleiten lassen. Diese Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst den Fahrpreis zahlen muss, etwa in den Fernverkehrszügen der Bahn (ICE, EC, IC) innerhalb Deutschlands, oder weil er selbst keine Wertmarke hat.

Schwerbeschädigte mit Merkzeichen 1. Kl.

Sie können in Zügen der Deutschen Bahn ohne Wertmarke zum Preis der 2. Klasse die 1. Wagenklasse benutzen. Dies gilt auch im Rhein-Main-Verkehrsverbund und im Nordhessischen Verkehrsverbund.

Wie dies in anderen Zügen und bei anderen Zugbetreibern, insbesondere in anderen Verkehrsverbänden, gehandhabt wird, sollte man beim entsprechenden Unternehmen oder Verkehrsverbund erfragen.

Wie weit und womit fährt man günstiger?

Die Freifahrt gilt für die folgenden Verkehrsmittel ohne Kilometerbegrenzung und überall in Deutschland; gleichgültig, wo Sie wohnen oder sich aufhalten, also in München ebenso wie in Hamburg:

- Straßenbahnen und Busse
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse
- in den Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE) und Interregio Express (IRE) jeweils in der 2. Klasse
- auch in den entsprechenden Nahverkehrszügen der privaten Konkurrenz jeweils in der 2. Klasse
- in der Regel Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich
- In IC -, EC - und ICE -Zügen (Fernverkehrs- bzw. Schnellzüge) gilt die Freifahrt nicht.